



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0129/2025					Datum: 06.03.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20			
Betreff:									
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Wendelinusstraße, Koblenz-Pfaffendorf									
Gremienweg:									
08.05.2025	Stadtrat		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
29.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE				
			☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt				
			☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
			☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen					
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Wendelinusstraße, einschließlich des unselbständigen Anhängsels Bienhornstraße, verlaufend von Wendelinusstraße 3 bis zur süd-östlichen Grenze des Gebäudes Bienhornstraße 5/Beginn des nicht anbaubaren Bereichs, Koblenz-Pfaffendorf (Abgrenzung der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage siehe beigegefügtter Plan), nach § 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a. F.- und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

In der Wendelinusstraße, Koblenz-Pfaffendorf wurde auf Grundlage des am 26.05.2020 durch den Werkausschuss Stadtentwässerung beschlossenen Entwässerungslageplanes Nr. B-2/0085587 der schadhafte Mischwasserkanal mittels Schlauchrelining saniert bzw. in offener Bauweise erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wurde, sind 21 % der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Wendelinusstraße (Abgrenzung der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage siehe beigegefügtter Plan) verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung.

Da für diese Maßnahme im April 2023 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Wendelinusstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage (Abgrenzung siehe beigelegter Plan) handelt es sich um eine schmale Gemeindestraße in einem Wohngebiet von Pfaffendorf. Die Wendelinusstraße verläuft ab Haus Nr. 9 a Richtung Ellingshohl als Einbahnstraße.

Die hier in Rede stehende Verkehrsanlage dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim Fußgängerverkehr vorwiegend dem Erreichen der anliegenden

Wohngrundstücke.

Der Durchgangsverkehr ist sowohl hinsichtlich des Fahrverkehrs als auch des fußläufigen Verkehrs durch die Verbindungsfunktion zur Ellingshohl Richtung Pfaffendorfer Höhe, der Hermannstraße Richtung B 42 sowie zur Ravensteynstraße Richtung Horchheim - u. a. zur Sporthalle Ravensteynstraße - geprägt.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - ist daher bei der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlage/n:

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt Q-660002 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

26.05.2020: Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085587)